

Aktenzeichen: 4 AZN 26/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 6. März 1985

- 4 AZN 26/85 -

I. Arbeitsgericht Herne

Urteil vom 8. Dezember 1982

- 5 Ca 1030/82 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 12. Oktober 1984

- 5 (15) Sa 212/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; Gehaltsgruppen-TV
des rheinisch-westfälischen Steinkohlen-
bergbaus

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Größerer Bereich im Gegensatz zu einem eng umgrenzten
Bereich für Elektrosteiger im rheinisch-westfälischen
Steinkohlenbergbau



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 26/85

5 (15) Sa 212/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner am 6. März 1985 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

arbeitsgerichts Hamm vom 12. Oktober 1984
- 5 (15) Sa 212/83 - wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

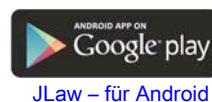
G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Elektrosteiger be-
schäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft
beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Tarifvertrag über die
Neufassung des Gehaltsgruppenverzeichnisses der Untertage-Ange-
stellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 23.
Juni 1981 Anwendung. Der Kläger erhält nach diesem Tarifvertrag
Gehalt aus der Gehaltsgruppe 02. Mit der Klage erstrebt er für
die Zeit ab 1. Oktober 1981 Vergütung nach der Gehaltsgruppe 03
des Tarifvertrags. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurück-
gewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit
der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung
der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen
grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbe-
schwerde ist unbegründet, weil die Rechtssache keine grundsätz-
liche Bedeutung hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssa-
che ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechts-
streits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen
Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



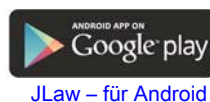
Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAG 32, 203, 204 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Beklagte führt aus, es gehe vorliegend um die Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen 02 und 03 "in einem eng umgrenzten Bereich" (Gruppe 02) und "in einem größerem Bereich" (Gruppe 03). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sei der Begriff des "eng umgrenzten Bereichs" in sachlicher Hinsicht qualitativ zu bewerten und in räumlicher Hinsicht sei darunter ein überschaubares, zusammenhängendes und begrenztes Verantwortungsfeld zu sehen. Die tarifliche Regelung gelte im Lande Nordrhein-Westfalen, so daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bezirke mehrerer Landesarbeitsgerichte (Hamm und Düsseldorf) erstrecke. Damit hat die Beklagte ordnungsgemäß dargelegt, daß es sich vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG handelt, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Rechtssache jedoch keine grundsätzliche Bedeutung. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich den Begriff des eng umgrenzten Bereichs im Sinne der Beklagten durchaus in sachlicher Hinsicht qualitativ bewertet, wenn es ausführt, die Verschiedenheit der Arbeitsgebiete des Klägers stelle nicht nur eine Summierung qualitativ unbedeutender



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Teiltätigkeiten dar. Die Beklagte hält in Wahrheit diese fallbezogenen subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts für unzutreffend. Damit geht es aber entgegen den Ausführungen der Beklagten nicht mehr um eine Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, sondern nur um eine fallbezogen-subsumierende Rechtsanwendung, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beklagte rügt weiter, in räumlicher Hinsicht sei unter einem eng umgrenzten Bereich ein überschaubares, zusammenhängendes und begrenztes Verantwortungsfeld zu sehen, während die räumliche Ausdehnung nicht entscheidend sei, was das Landesarbeitsgericht verkannt habe. Insoweit führt das Landesarbeitsgericht aber zutreffend aus, daß dieses Argument der Beklagten nicht in räumlicher Hinsicht zu verstehen ist, sondern den tariflichen Begriff des eng umgrenzten Bereichs in sachlicher Hinsicht beschreibt. Dies ist eindeutig und zutreffend, so daß diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht klärungsbedürftig sind. In sachlicher Hinsicht fordert aber das Landesarbeitsgericht durchaus im Sinne der Beklagten nicht nur qualitativ unbedeutende Teiltätigkeiten. Soweit die Beklagte Ausführungen zum Begriff des "räumlich größeren Bereichs" macht, kann die Nichtzulassungsbeschwerde darauf nicht gestützt werden, da das Landesarbeitsgericht hierzu keine fallübergreifenden Rechtssätze aufstellt.



Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Griebeling

Dr. Etzel

Pfister

Dr. Börner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)